

Waltroper Bürgerbad Verein 2012

Satzung

Präambel

Das ehemalige Allwetterbad an der Riphausstraße in Waltrop war ein wichtiger Ort für sportliche Aktivitäten, Gesundheit, Erholung und Freizeit. Für die Bürgerinnen und Bürger stellte es einen wesentlichen Ankerpunkt zur Identifikation mit ihrer Stadt dar.

Wie das ehemalige Allwetterbad soll auch das neue Hallen- und Freibad an der Riphausstraße in Waltrop zu einem unverzichtbaren Treffpunkt für Jung und Alt aus Waltrop und der Umgebung werden. Der „Waltroper Bürgerbad Verein 2012“ setzt sich zum Ziel, den Betrieb des Bades als Einrichtung von Bürgern für Bürger zu unterstützen und sich dabei nach Kräften einzubringen.

Als Bürgerbad soll das Bad ein Ort des bürgerschaftlichen und gesellschaftlichen Engagements sein. Durch seine Arbeit will der Verein das sportliche, soziale und kulturelle Miteinander in Waltrop und der Region bereichern. Er wird dabei durch das gemeinsame Engagement der Waltroper Bürgerinnen und Bürger, der Stadt Waltrop, der Vereine und der lokalen Wirtschaft getragen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Waltroper Bürgerbad Verein 2012“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts wird der Name mit dem Zusatz „e.V.“ ergänzt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Waltrop.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Vereins sind die Förderung
 - des öffentlichen Gesundheitswesens,
 - des Sports,
 - der Arbeit für und mit Kindern, Jugendlichen, Familien, Senioren sowie Menschen mit Behinderungen,
 - der Kultur
 - sowie des bürgerschaftlichen Engagements in Waltropdurch die ideelle und finanzielle Förderung der Stadt Waltrop oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, welche diese Mittel unmittelbar und steuerbegünstigt beim Betrieb des Hallen- und Freibades an der Riphausstraße in Waltrop verwendet.
- (3) Diese Zwecke verfolgt der Verein insbesondere durch:
 1. die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden etc. zur Bereitstellung eines Zuschusses zu den Betriebskosten des Bades;
 2. die Mitwirkung beim künftigen Betrieb des Bades, etwa durch die Einrichtung von Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen, in denen ehrenamtliche Helferinnen und Helfer den Betrieb des Bades unterstützen;
 3. Durchführung von und Mitwirkung bei Veranstaltungen und anderen Aktivitäten, die der ideellen Werbung für die geförderten Zwecke dienen bzw. zur Steigerung der Attraktivität des Bades beitragen.
- (4) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (5) Die Förderung der genannten Zwecke schließt die entsprechende Verbreitung durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten aufgrund ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mittel des Vereins können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage gemäß der entsprechenden steuerrechtlichen Vorschriften

zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Vereinszwecke nachhaltig erfüllen zu können. Daneben können steuerrechtlich zulässige freie Rücklagen gebildet werden.

- (4) Der Verein ist berechtigt, sich im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen an einer Kapitalgesellschaft zu beteiligen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Bei dem Erwerb der Mitgliedschaft von Minderjährigen ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Zugang eines Bescheids des Vorstands.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- (1) mit dem Tod des Mitgliedes.
- (2) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung kann jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- (3) durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Vorstands. Erforderlich ist ein mehrheitlicher Beschluss des Vorstands. Der Ausschluss kann insbesondere dann erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied vom Vorstand persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

§ 6 Vereinsorganisation

- (1) Organe des Vereins sind
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
- (2) Der Verein kann zur Erledigung seiner Aufgaben Personal beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Das zur Erfüllung des Vereinszwecks benötigte Personal darf höchstens bis zu vergleichbaren Vergütungen im öffentlichen Dienst entlohnt werden.
- (3) Der Verein ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich als ordentliche Jahreshauptversammlung statt. Erforderlich ist eine persönliche Einladung (per Post, Fax, Email, o.ä.) unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, fällt die Mitgliederversammlung ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder aber durch einen Vertreter unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Wahl des Vorstands
 2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung.
 3. Auf Antrag Entscheidung über Satzungsänderungen. Dabei müssen Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird durch ein vom Vorstand ernanntes Mitglied Protokoll geführt. Das Protokoll wird von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführerin unterzeichnet.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dieses erfordert. Sie ist ebenfalls unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Bemessungsgrundlage ist der Mitgliederbestand zum 31.12. des vorhergehenden Jahres. Im Übrigen gilt § 7 Ziffer 1) Satz 2 dieser Satzung.

§ 8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Personen: dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern.

- 2) Der Verein wird durch jedes Vorstandsmitglied allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter gehalten, ihre Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden wahrzunehmen.
- 3) Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei der Wahl des ersten Vorstandes werden ein bis zwei Mitglieder für ein Jahr gewählt, die übrigen Mitglieder für zwei Jahre. Der Vorstand benennt mit einstimmigen Beschluss eines seiner Mitglieder zum Vorstandsvorsitzenden.
- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so ernennen die übrigen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Mitglieder einen Nachfolger, der maximal bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl im Amt bleibt.
- 5) Die in den Vorstandssitzungen getroffenen Entscheidungen sind zu protokollieren. Protokolle sind mindestens vom Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Protokolle liegen nach einer Frist von vier Wochen jedem Vereinsmitglied zur Einsichtnahme beim Vorstand vor.
- 6) Der Vorstand ist im Regelfall ehrenamtlich tätig. Eine Erstattung notwendiger Auslagen muss durch eine Vorstandsentscheidung geregelt werden. Die Mitglieder des Vorstandes können nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Arbeitsanfalls haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung trifft die Mitgliederversammlung. Gewährte Vergütungen müssen dem Umfang der Tätigkeit sowie dem gemeinnützigen Zweck des Vereins angemessen sein.

§ 9 Geschäftsgang des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach kaufmännischen Grundsätzen.
- (2) Der Vorstand kann nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse und unter Beachtung der Regelungen dieser Satzung Personal einstellen.
- (3) Der Vorstand fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidungen können gegebenenfalls im schriftlichen Umlaufverfahren oder per Email – Umlaufverfahren erfolgen.
- (4) Näheres regelt die vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 10 Arbeitskreise

Der Vorstand kann durch entsprechende Arbeitskreise bei der Bewältigung der Vereinsarbeit und der Koordination einzelner Aufgaben unterstützt werden. Die Bildung dieser Arbeitskreise obliegt dem Vorstand, die Aufgabenverteilung soll in enger Abstimmung zwischen Vorstand und Arbeitskreisen erfolgen. Die Größe der Arbeitskreise ist zahlenmäßig nicht begrenzt.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer aus den Reihen der Mitglieder. Deren Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden für das Kalenderjahr erhoben. Die Festsetzung der Beitragshöhe erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 13 Auflösung, Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Waltrop, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Eine Auflösung des Vereins erfolgt in einer besonderen, innerhalb eines Monats einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 14 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 15 Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit einzelner Satzungsbestimmungen führt nicht zur Nichtigkeit der gesamten Satzung.

Waltrop, den 25.01.2012
Anhang: Unterschriftenliste